

Marktsatzung

Am 3.7.2012 wurde nachstehend aufgeführte Marktsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz

1. FEINES VOM LAND (FVL) ist die Marktinitiative des Vereins Genussregion Niederrhein e.V., der beim Amtsgericht Duisburg in das Vereinsregister eingetragen ist.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wesel.

§ 2 Zweck des Marktes

1. FEINES VOM LAND ist eine Gemeinschaftsinitiative zum Zweck der Betreuung, Organisation und Durchführung von Regionalmärkten ohne festen Standort.
2. Der Markt hat hauptsächlich folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des Absatzes regionaler Produkte und Entwicklung neuer Vertriebswege
 - b) Professionalisierung und Weiterbildung der Mitgliedsbetriebe
 - c) Schaffung von regionalen Netzwerkstrukturen für Marktbesucher
 - d) Schaffung innovativer Präsentationsmöglichkeiten für die Region mit ihren Produzenten und Spezialitäten
 - e) Schaffung eines neuen touristischen Angebotes
 - f) Förderung des Vertrauens in die regionale Landwirtschaft bei den Verbrauchern
 - g) Regionale Wertschöpfungsketten nachhaltig entwickeln
3. Zur Unterstützung oben genannter Aufgaben unter § 2 Absatz 2. unterstützt die Geschäftsstelle der Genussregion Niederrhein die FVL Mitglieder.
4. FEINES VOM LAND verfolgt seine Ziele im Sinne der Satzung der Genussregion Niederrhein e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsbetriebe des Marktes FEINES VOM LAND erwerben die Mitgliedschaft im Verein Genussregion Niederrhein e.V.
2. Mitglied des Vereins Genussregion Niederrhein e.V. kann jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder Vereinigung zur werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand der Genussregion Niederrhein. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers erworben, über den der Vorstand der Genussregion Niederrhein auf Empfehlung der FEINES VOM LAND Mitglieder entscheidet.
3. FEINES VOM LAND begrenzt die Aufnahme seiner Mitglieder und die Zulassung von Marktprodukten, abweichend von § 3 der Vereinssatzung des Genussregion Niederrhein e.V., wie folgt:
 - a) FEINES VOM LAND Beschicker haben ihren Betriebs-/ Produktionssitz am Niederrhein oder dem westlichen Münsterland.
 - b) Handelsprodukte der Marktbesucher stammen aus betriebseigener landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produktion und Weiterverarbeitung bzw. aus Produktion und Weiterverarbeitung eigener Fischerei und Imkerei. Betriebe ohne Urproduktion in oben genannten Bereichen können mit ihren Produkten oder

- Dienstleistungen im Ausnahmefall mit Genehmigung der Mitgliederversammlung als Mitglied zugelassen werden.
- c) Weiterhin dürfen Produkte aus der Produktion regionaler landwirtschaftlicher/ gartenbaulicher Produktion bzw. aus Fischerei und Imkerei direkt von Produzenten aus der Region hinzugekauft werden.
 - d) Produkte aus einer Produktion und Verarbeitung außerhalb der Region sind nicht zulässig. Sie dürfen nur im Ausnahmefall mit Genehmigung der Mitgliederversammlung auf dem Markt gehandelt werden.
 - e) Weiterverarbeitete Produkte, deren Haupt- oder Nebenbestandteile nicht aus der Region stammen sind nicht zugelassen. Sie dürfen nur im Ausnahmefall mit Genehmigung der Mitgliederversammlung auf dem Markt gehandelt werden, wenn
 - die Bestandteile in der FEINES VOM LAND Region nicht produziert und erworben werden können **und**
 - die Herstellung der Produkte einen in der Region traditionellen und handwerklichen Charakter hat.
4. Über die Aufnahme von Betrieben, regionale Zugehörigkeit und die Zulassung von Marktprodukten entscheidet die FEINES VOM LAND Mitgliederversammlung.
5. Vor Aufnahmebeschluss eines neuen Mitglieds sind folgende Schritte durchzuführen:
- a) Ausfüllen eines Bewerbungsbogens,
 - b) Beteiligung der FVL Mitglieder,
 - c) Bewerbungsgespräch und Betriebsbesichtigung,
 - d) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers wird unmittelbar nach der Betriebsbesichtigung getroffen, sofern es keine Bedenken gibt.
 - e) Sollten Bedenken bestehen, wird die Aufnahme des Betriebs nicht direkt entschieden, sondern bei der nächsten Mitgliederversammlung besprochen und dann abgestimmt.
 - f) Bewerber haben die Möglichkeit, testweise an bis zu zwei Märkten teilzunehmen.

§ 4

Beschlussfindung

1. Beschlussfindung findet mit einfacher Mehrheit statt.
2. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. In Ausnahmefällen kann die Beschlussfindung per Umlaufbeschluss erfolgen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an allen FVL Marktveranstaltungen
 - b) Nutzungsrechte des FEINES VOM LAND Logos und der der Marktausstattungen sind in den FVL Nutzungsbedingungen geregelt. Die Nutzungsbedingungen sind Bestandteil der Marktsatzung.
 - c) Der Marktinitiative steht ein von der Mitgliederversammlung Genussregion Niederrhein abgestimmter Betrag für gemeinsame Anschaffungen zur Verfügung.
 - d) Für Neumitglieder besteht die Möglichkeit, Stehtische und Schirme für maximal 2 Märkte auszuleihen, solange diese in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Vereinssatzung, die Marktsatzung sowie Beschlüsse des Vereins zu beachten.
 - b) die festgesetzten Beiträge und sonstigen von der FVL Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen zu leisten.
 - c) sich dem einheitliche Erscheinungsbild unter Berücksichtigung des festgelegten Designs und der Philosophie von FEINES VOM LAND anzupassen und die von

der Mitgliederversammlung beschlossenen einheitlichen Anschaffungen zu tätigen. Eine aktuelle Liste der einheitlichen Materialien ist Bestandteil dieser Marktsatzung. Diese Anschaffungen sind spätestens 3 Marktveranstaltungen nach Beschluss bzw. Aufnahme eines neuen Mitglieds zu tätigen.

3. Die FVL Beschicker sind einverstanden, dass freigegebene Betriebsinformationen sowie Fotos, die im Rahmen der Marktveranstaltungen und FVL Aktionen angefertigt worden sind, zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht und an Dritte weitergegeben werden können.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden von der Geschäftsstelle der Genussregion Niederrhein unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der festen FVL - Mitglieder anwesend sind. Jeder Mitgliedsbetrieb hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die FEINES VOM LAND Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) im Falle von Bedenken die Zulassung und den Ausschluss von Betrieben der Marktinitiative, abweichend von §6 Absatz 3, mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
 - b) im Falle von Bedenken die Zulassung von zukünftigen Marktprodukten, abweichend von §6 Absatz 3, mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
 - c) gemeinsame Ausgaben für FVL Anschaffungen oder dem Markt dienliche Dienstleistungen.
5. Die Mitgliederversammlung legt die Teilnahme an Veranstaltungen und Märkten fest.
6. Für das Zustandekommen eines Marktes ist eine Mindestteilnahme von 12 Betrieben notwendig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt die Marktsatzung sowie deren Änderungen.



FEINESVOMLAND

NIEDERRHEINISCH · WESTFÄLISCH · GUT